OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604699/8/KHa

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. x x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK x, vom 16. Juli 2021, GZ: VStV/921301033128/2021, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juli 2021, GZ: VStV/921301033128/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 26. Mai 2021 um 12:50 Uhr in x, x, Kreuzungsbereich B, von Richtung Nord kommend in Richtung Süd fahrend, mit seinem PKW, Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 1), er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 2) und er sei als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 3).

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1 gemäß § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 2 Stunden), zu Spruchpunkt 2 gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden), sowie zu Spruchpunkt 3 gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 2 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 70 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsanwältin am 12. August 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Entscheidung in der Sache und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Zurückverweisung der Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde beantragte. In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, nicht er sondern die Lenkerin des anderen am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges habe den Verkehrsunfall verursacht und diese sei, obwohl der Beschwerdeführer durch Hupen auf sich aufmerksam gemacht habe, davon gefahren. Aufgrund der äußerst geringen Beschädigung und weil der Beschwerdeführer den Verkehrsunfall nicht verursacht habe, habe er nicht daran gedacht den Vorfall der Polizei zu melden. Zudem sei der Schaden an dem

anderen am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeug nicht mit dem Schaden am Fahrzeug des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde vom erkennenden Gericht der Amtssachverständige für Verkehr damit beauftragt, gutachterlich dazu Stellung zu nehmen, ob an den beiden beteiligten Fahrzeugen Schäden vorhanden sind, die auf eine Kollision zwischen diesen Fahrzeugen zurückzuführen sein können. Am 10. Mai 2022 hat der Amtssachverständige für Verkehr, Dipl.-HTL.-Ing. R H ein schriftliches Gutachten erstattet (GZ: Verk-65127-2021-2022-Hag).

I.5. Das schriftliche Gutachten des Amtssachverständigen vom 10. Mai 2022 wurde den Parteien jeweils mit Schreiben vom 18. Mai 2022 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Mit Eingabe vom 9. Juni 2022 hat der Beschwerdeführer eine Stellungnahme eingebracht.

I.6. Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage sowie aufgrund des Gutachtens des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr fest steht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist. Auch die beantragte ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen sowie die Einvernahme des beantragten Zeugen konnten aus diesem Grund unterbleiben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Mai 2021 um 12:50 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in x auf der x, im Kreuzungsbereich x von Norden kommend in Richtung Süden. Im Kreuzungsbereich auf Höhe des x kam es an der dort befindlichen Ampel zu einer Berührung des vom Beschwerdeführer

gelenkten Fahrzeuges mit dem sich vor der roten Ampel befindlichen Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde von Dr. B E gelenkt.

II.1.2. Am Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x wurde der in der hinteren Stoßstange integrierte Rückfahrsensor leicht nach hinten verschoben. Dieser Sensor, der sich etwa unter dem rechten Rand der Kennzeichentafel befindet, befindet sich etwa 530 - 540 mm über der Fahrbahn.

Beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x wurde zwischen den Ziffern „x“ und „x“ der vorderen Kennzeichentafel eine leichte Eindellung festgestellt. Diese Kennzeichentafel befindet sich etwa 450 mm über der Fahrbahn.

II.1.3. Die beim vom Beschwerdeführer angeführte punktuelle Eindellung des vorderen Kennzeichens ist mit der glatten hinteren Stoßstange des von Frau Dr. E gelenkten Fahrzeuges (VW Passat mit dem Kennzeichen x) nicht in Einklang zu bringen.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die festgestellten und im Rahmen der Erhebungen durch die Polizei auch fotodokumentarisch aufgenommenen (leichten) Schäden an den beiden Fahrzeugen vom verfahrensgegenständlichen Auffahrunfall stammen.

Weitere Schäden an den beiden Fahrzeugen wurden nicht festgestellt.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juni 2021, GZ: PAD/21/00958338/003/VStV, der Verkehrsunfallaufnahme vom 5. Juni 2021, GZ: PAD/21700958338/001/VW, der im Akt einliegenden Fotodokumentation, Lichtbildbeilage vom 28. Mai 2021, zeigend den dokumentierten Schaden am VW Passat mit dem Kennzeichen x, sowie der Lichtbildbeilage vom 4. Juni 2021 (GZ: PAD/21/00960023/002/VW) zeigend den dokumentierten Schaden am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x.

Die jeweilige Höhe der Schäden über der Fahrbahn sind ebenfalls aus der jeweiligen Fotodokumentation (Bild Nr. 3 und 4 der Lichtbildbeilage vom 28. Mai 2021 sowie Bild Nr. 2 der Lichtbildbeilage vom 4. Juli 2021) ersichtlich.

II.2.2. Die negative Feststellung, wonach nicht festgestellt werden konnte, dass die an den beiden Fahrzeugen vorhandenen und dokumentierten Schäden vom

verfahrensgegenständlichen Auffahrunfall stammen, gründen auf den Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr in dessen Gutachten vom 10. Mai 2022, GZ: Verk-65127-2021-2022-Hag. Der Amtssachverständige hat nachvollziehbar anhand der vorhandenen dokumentierten Schäden dargelegt, dass die beiden Schadensbilder an den Fahrzeugen bereits aufgrund der jeweiligen Höhe von der Fahrbahn aus gemessen, nicht korrespondieren und somit die Schäden an den Fahrzeugen wahrscheinlich nicht vom gegenständlichen Auffahrunfall stammen (können).

II.2.3. Der Beschwerdeführer hat nach der Berührung der beiden Fahrzeuge sein Fahrzeug nicht angehalten und weder mit der Lenkerin des weiteren beteiligten Fahrzeuges Namen und Anschrift ausgetauscht, noch die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall verständigt.

II.2.4. Ob der Beschwerdeführer auf das vor ihm an einer roten Ampel haltende Fahrzeug aufgefahren ist oder ob dieses Fahrzeug auf das Fahrzeug des Beschwerdeführers rückwärtsfahrend aufgefahren ist, ist unerheblich, zumal die Delikte des § 4 Abs. 1 und 5 StVO 1960 auch von Personen begangen werden können, die am Zustandekommen des Unfalles selbst kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 30.01.1978, 1997/76; VwGH 10.09.2004, 2004/02/0193).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Gemäß § 4 (1) lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 (1) lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 (5) StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit

mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.2.1. Zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO (Spruchpunkt 1.):

Von einem Verkehrsunfall, bei dem niemand verletzt worden und kein Sachschaden (bzw. ein Sachschaden nur am eigenen Fahrzeug) entstanden ist, muss die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt werden. In einem solchen Fall besteht zudem auch keine Verpflichtung iSd § 4 Abs. 1 lit c StVO, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (dazu *Pürstl*, StVO[15] [2019] § 4 E 42 sowie E 49).

Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 normierte Mitwirkungspflicht besteht demnach immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat was u.a. der Fall ist, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (vgl. VwGH 22.04.1998, 97/03/0353). Lediglich dann, wenn eine Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO zu bejahen ist (d.h. ein Sachschaden an dem beteiligten Fahrzeug unfallkausal eingetreten ist) kann auch nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO bestraft werden.

III.2.2. Zu § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2.) sowie zu § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 3):

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines (kausalen) Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu

erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Die bloße Möglichkeit Schadensverursachung genügt für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs. 5 leg. cit. somit nicht (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236). Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist vielmehr der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0469), wobei ein „Sachschaden“ iSd § 4 Abs. 5 StVO dann nicht vorliegt, wenn eine Personen durch ihr Verkehrsverhalten nur in ihrem eigenen Vermögen zu Schaden gekommen ist (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0168).

Ebenso wie für eine Bestrafung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 (Spruchpunkt 2) ist auch für die Anhaltepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens vorausgesetzt, wobei abweichend zu § 4 Abs. 5 StVO 1960 die Anhaltepflicht auch dann besteht, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 17.06.1992, 91/03/0286; VwGH 08.10.2019, Ra 2018/02/0329).

III.2.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in dessen schriftlichem Gutachten, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch die verfahrensgegenständliche Berührung der beiden Fahrzeuge ein (unfallkausaler) Sachschaden an einem der Fahrzeuge eingetreten ist. Die diesbezüglichen vorliegenden Fakten reichen – wie dies in der Beweiswürdigung dargestellt wurde und wie dies der beigezogene Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens ausführlich dargelegt hat – als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechenden Feststellungen mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können. Diesbezüglich ist der Sachverständige in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass aus KFZ-technischer Sicht keine eindeutigen, objektivierbaren Beweise vorliegen, wonach bei dem verfahrensgegenständlichen Auffahrunfall die dokumentierten Schadensbilder entstanden sind bzw. entstanden sein müssen. Insbesondere zu Spruchpunkt 3 ist darauf

hinzuweisen, dass auch die Schäden am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug sehr wahrscheinlich nicht vom verfahrensgegenständlichen Auffahrunfall stammen.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, aus dem ein Sachschaden an einem der beiden involvierten Fahrzeuge resultierte. Das Vorliegen eines unfallkausalen Sachschadens ist jedoch Tatbestandsvoraussetzung aller drei genannten Rechtsvorschriften, die dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1. bis 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zur Last gelegt werden.

III.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Taten sowohl gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO (Spruchpunkt 1), gemäß § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2) als auch gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 3) aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der genannten Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei und hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses für den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. (§ 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO) ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas